

Satzung der Jugendkunstschule

im Eigenbetrieb „Bildung, Kultur und Sport“ der Stadt Frankenberg/Sa.

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. erlässt auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bildung, Kultur und Sport“ der Stadt Frankenberg/Sa., zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates am 22.06.2016 im Stadtrat am 22.06.2016 mit Beschluss Nummer 4.0-152/2016/1 folgende Satzung für die Jugendkunstschule Frankenberg/Sa. im Eigenbetrieb „Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.“:

Präambel

Frankenberg/Sa. möchte sich als Stadt der Bildung weiter profilieren. Neben dem Ausbau der Bildungsinfrastruktur sollen nicht nur die Bedingungen in den Kindertagesstätten und Schulen auf den bestmöglichen Stand gebracht, sondern auch Bildungsmöglichkeiten außerhalb des regulären Bildungsalltages und darüber hinaus für alle Bürger geschaffen werden. Das Gestalten des Bildungsgeschehens mithilfe von Angeboten für lebenslanges Lernen, der Investition in Kultur sowie die Übermittlung von Kulturgut spielen dabei eine ebenso wichtige Rolle. Die Jugendkunstschule soll sich zu einer intergenerativen Institution in Frankenberg/Sa. entwickeln, welche sich durch ein attraktives Kursangebot im musikalischen Bereich, der darstellenden sowie der bildenden Kunst etabliert.

§ 1

Rechtsstatus

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. ist Träger der Jugendkunstschule.
- (2) Die Jugendkunstschule der Stadt Frankenberg/Sa. ist eine öffentliche Einrichtung im Eigenbetrieb „Bildung, Kultur und Sport“ und in diesen wirtschaftlich und organisatorisch eingeordnet.
- (3) Sie führt den Namen „Jugendkunstschule Frankenberg/Sa.“, im Folgenden Jugendkunstschule genannt.
- (4) Hauptsitz der Jugendkunstschule entspricht der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes „Bildung, Kultur und Sport“. Unterrichtsstätten können bei Bedarf in verschiedenen Standorten in der Stadt Frankenberg eingerichtet werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Jugendkunstschule ist es, vorrangig Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen Angebote in den Bereichen Musik, Kunst, Theater und Tanz unter Einbezug des ortsansässigen Netzwerkes und Einbindung regionaler Kooperationspartner vorzuhalten und zu entwickeln.
- (2) Die Jugendkunstschule bietet allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll durch ergänzende Bildungsangebote dabei helfen, ihre allgemeinen und beruflichen Qualifikationen zu erweitern und interessenorientiert gestalten zu können.
- (3) Die Jugendkunstschule ist dabei musisch-künstlerische sowie theaterpädagogische Bildungsstätte. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Ausbildung in den

Bereichen Musik, bildende und darstellende Kunst wie Theater und Tanz unter Einbezug eines Ausbildungsangebotes im Bereich der Theaterpädagogik, des Theaterspielens, der Mimik, Gestik und Sprecherziehung und leistet somit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und Persönlichkeitsausbildung.

Dabei stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt der Arbeit:

1. Schaffung kreativ-künstlerischer Erfahrungsbereiche zur frühzeitigen Förderung und Entwicklung des kulturellen Interesses,
 2. Durchführung von Ausbildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel der Bewahrung, Pflege und Weitergabe des kulturellen Wissens,
 3. Mitwirkung der Lehrkräfte, Kursleiter und Kursteilnehmer bei der Gestaltung des kulturell-künstlerischen sowie touristischen Angebots der Stadt Frankenberg/Sa. durch Entwicklung eigener Veranstaltungsangebote und Projekte, Mitwirkung bei Präsentationen, Teilnahme an Wettbewerben.
- (4) Die Jugendkunstschule hat im Bereich der Musik die Aufgabe zu eigenem Musizieren anzuregen, einen qualitativ hochwertigen Fachunterricht in Musik (instrumental, vokal, Ensemble, Musiktheorie) anzubieten und damit die Möglichkeit zu eröffnen, am Musizieren, aber auch Laienmusizieren teilzunehmen.
- (5) Zur ihrer Aufgabe gehört die musikalische Elementarerziehung, der Tanz, das Vermitteln instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenförderung.
- (6) Die Jugendkunstschule strebt die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen an.

§ 3

Struktur der Jugendkunstschule

- (1) Die Jugendkunstschule gliedert sich in die Bereiche
 - a. Musik (musikalische Grundfächer, Vokalunterricht, Instrumentalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer etc.)
 - b. Darstellende Kunst (Theater und Tanz)
 - c. Bildende und angewandte Kunst (Malerei, Grafik, Töpfern, Keramik, Textilgestaltung, Design, Bildhauerei, Holz – und Papiergestaltung, Fotografie usw.)
- (2) Für die Umsetzung der einzelnen Bereiche kann der Träger der Jugendkunstschule mit regionalen und ortsansässigen Partnern Kooperationen abschließen. Dies bedarf einer gesonderten Schriftform.

§ 4

Leitung der Jugendkunstschule

- (1) Die Leitung der Jugendkunstschule obliegt einem Leiter mit Hochschulabschluss.
- (2) Der Leiter der Jugendkunstschule ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die zur Durchführung des Unterrichts und Kursangebotes nötigen Maßnahmen zu treffen sowie die allgemeinen Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen, Inhalt und Umfang dieser Anordnungen ergeben sich aus dem Zwecke der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa. nach §7 Abs. 2 Satz 1.

- (3) Der Leiter der Jugendkunstschule zeichnet unter dem Namen der Jugendkunstschule ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (4) Für die unter § 3 dieser Satzung genannten Bereiche können gesonderte Bereichsleiter eingesetzt werden. Für den Bereich der Musik wird dies durch die Stelle Stadtmusikdirektor/in wahrgenommen.

§ 5

Lehrkräfte und Mitarbeiter

- (1) An der Jugendkunstschule werden sowohl Lehrkräfte als fest angestellte pädagogische Mitarbeiter als auch neben- und freiberufliche Lehrkräfte tätig. Alle Lehrkräfte müssen in der Regel eine musikpädagogische Befähigung, die staatliche Prüfung als Diplom-Musikerzieher oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.
- (2) Die Aufgaben und Vergütung der neben- und freiberuflichen Lehrkräfte richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- (3) In der Jugendkunstschule sind zudem weitere Mitarbeiter tätig.

§ 6

Kursteilnehmer und Schüler

- (1) An den Kursen der Jugendkunstschule können Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene als Schüler an den Unterrichten und Kursteilnehmern an Kursen und Workshops teilnehmen. Die Aus- und Weiterbildungsangebote sind offen für alle.
- (2) Die Teilnahme an diesen Ausbildungsangeboten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 7

Ausbildungsangebote

In der Jugendkunstschule werden nach Möglichkeit folgende Ausbildungsangebote in Form von Lehrgängen, Unterrichten, Kursen, Workshops und Einzelveranstaltungen vorgehalten:

- (1) Musikalische Ausbildung in Form von Einzel- und Gruppenunterricht, im Einzelnen:
 - a. Baby- oder Eltern-Kind-Kurse (in der Regel 45 Minuten/Einheit)
 - b. Musikalische Früherziehung für Kinder der Altersstufen 2 bis 3 (in der Regel 45 Minuten/Einheit),
 - c. Musikalische Früherziehung für Kinder der Altersstufen 4 bis 6 (in der Regel 45 Minuten/Einheit),
 - d. Instrumentalkurse für Kinder der Altersstufen 6 – 7 (in der Regel in Form von Gruppenunterricht von 45 Minuten/Einheit),
 - e. Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Partnerunterricht mit einer Dauer von 30 bzw. 45 Minuten/Einheit),
 - f. Musiklehre (in der Regel 45 Minuten/Einheit),
 - g. Ferner werden Ergänzungs- und Ensemblefächer sowie die Abnahme von Prüfungen angeboten.
- (2) Ensembleausbildung über die Kooperation mit regionalen Kooperationspartnern
- (3) Ausbildungsangebote der bildenden Kunst

- (4) Tanzkurse
- (5) Theaterpädagogische Angebote und Workshops
- (6) Sonderkurse und Ferienangebote in allen Bereichen
- (7) Übergreifende Angebote in Zusammenarbeit mit regionalen Bildungseinrichtungen und Kooperationspartnern.

§ 8

Umfang der Leistungen der Ausbildungsangebote

- (1) Die Jugendkunstschule veröffentlicht in ihrem Programm die unter Maßgabe dieser Satzung geltenden Geschäftsbedingungen. Diese regeln die Bedingungen für die Teilnahme an den Ausbildungsangeboten der Jugendkunstschule und sind für alle Schüler bzw. Teilnehmer verbindlich.
- (2) Die Ausbildungsangebote finden in der Regel in den Räumen der Jugendkunstschule beziehungsweise in bereitgestellten Räumen statt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Der Instrumentalunterricht findet hinsichtlich der von den Schülern gewünschten Instrumente statt, soweit sie von der Jugendkunstschule angeboten werden. Die Schüler können bei der Instrumentenwahl beraten werden.
- (4) Der Instrumentalunterricht wird in der Regel wöchentlich als Einzel- oder Gruppenunterricht (2-4 Schüler) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung zusammengesetzt sein.
- (5) Im musikalischen Bereich sowie in der darstellenden Kunst wird die Teilnahme an einem Ensemble empfohlen. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Bereichsleiter vor.
- (6) Eine Unterrichtseinheit innerhalb der Instrumentalausbildung dauert 30 bzw. 45 Minuten, soweit im Unterrichtsvertrag keine andere Regelung getroffen wurde. Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Entschuldigungen sind spätestens 24 Stunden vor dem Unterricht beim Fachlehrer bzw. Kursleiter vom Teilnehmer beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Abwesenheit vom Unterricht unabhängig von entschuldigt oder unentschuldigt entbindet nicht von der Entgeltzahlung.
- (7) In der Musikalischen Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre.
- (8) Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern zwei Jahre.

§ 9

Organisation der Unterrichte und Ausbildungsangebote

- (1) Die Aufteilungen der Schüler der Instrumentalausbildung auf die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt durch den/die Stadtmusikdirektor/in in Absprache mit der Leitung der Jugendkunstschule. Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. In begründeten Einzelfällen kann der Unterricht in Abstimmung mit den Lehrkräften 14-tägig in Doppelunterrichtsstunden erteilt werden.

- (3) Die Unterrichtsstunden dauern in der/den
- a. Elementaren Musikerziehung, Instrumentenkarussell, Ergänzungsfächern 45 Minuten
 - b. Instrumental- und Vokalunterricht je nach Unterrichtseinteilung nach Einzel- oder Gruppenunterricht 30 oder 45 Minuten
 - c. weiteren Ausbildungsangeboten nach Ausschreibung und Ausbildungsverträgen.

§ 10

Prüfungen

- (1) An der Jugendkunstschule werden auf Antrag Prüfungen gemäß der geltenden Richtlinie abgenommen. Auf Wunsch können auch Prüfungen von externen Teilnehmern abgenommen werden. Über das Ergebnis von Prüfungen werden Zeugnisse und Zertifikate ausgestellt.
- (2) Für die Abnahme von Prüfungen gilt eine gesonderte Prüfungsordnung.

§ 11

An- und Abmeldung, Schuljahr und Schulbesuch

- (1) Zwischen dem Träger der Jugendkunstschule und dem künftigen Teilnehmer des Ausbildungsangebotes bzw. dessen gesetzlichen Vertreter wird ein allgemeiner Unterrichtsvertrag geschlossen.
- (2) Sofern im Unterrichtsvertrag keine gesonderten Festlegungen getroffen werden, gilt als Schuljahr der Zeitraum, wie er im Schulgesetz für die allgemeinen öffentlichen Schulen des Freistaat Sachsen definiert ist (01. August – 31. Juli). Es gilt die im Bundesland Sachsen gültige Feiertags- sowie die Ferienregelung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Während der Ferien in Sachsen, an gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen ist unterrichtsfrei, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Unterrichtsentgelt hat.
- (3) In den Schulferien finden keine regulären Ausbildungsangebote statt. Projekte und Sonderkurse können in den Ferienzeiträumen durchgeführt werden.
- (4) Anmeldungen zu den Ausbildungsangeboten werden jederzeit entgegengenommen.
- (5) Die Abmeldung von Ausbildungsangeboten bedarf der Schriftform und ist bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Sie ist grundsätzlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende (Stichtag 31.07.) oder zum Schulhalbjahr (Stichtag 31.12.) möglich. Das Vertragsverhältnis endet zu dem in der Abmeldebestätigung genannten Termin.
- (6) Der Unterrichtsvertrag gilt zunächst für das laufende Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgerecht schriftlich, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, gekündigt wird.
- (7) In Ausnahmefällen, wie zum Beispiel Nichteignung, Überlastung, Krankheit, Wohnortswechsel, kann eine außerordentliche Kündigung im Laufe des Schuljahres zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die außerordentliche Kündigung muss der Einrichtungsleitung vor dem Ende desjenigen Kalendermonats schriftlich zugegangen sein. Der Ausnahmefall ist zu begründen und muss dargelegt werden.
- (8) Die An- und Abmeldung wird vom Träger der Jugendkunstschule immer schriftlich bestätigt.

- (9) Die Schüler und Kursteilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch der Ausbildungsangebote verpflichtet. Begründetes Fehlen ist in Anlehnung an § 8 Abs. 6 Satz 2 ff. dieser Satzung vorher aufzuzeigen.
- (10) Die Schüler und Kursteilnehmer sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen der Hausordnungen in den Ausbildungsstätten der Jugendkunstschule zu beachten. Weisungen des Leiters der jeweiligen Einrichtung sowie der beauftragten Lehrkräfte und Kursleiter sind zu befolgen.
- (11) Angemahnte ungenügende Leistungen, dreimaliges unentschuldigtes Fehlen oder wiederholend störendes Verhalten berechtigen die Jugendkunstschulleitung zur sofortigen Auflösung des Unterrichtsvertrages.
- (12) Bei Zahlungsverzug kann ein Verzugszins von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden. Sofern ein Zahlungsverzug – trotz Mahnung – länger als 6 Wochen besteht, ist der Träger der Jugendkunstschule berechtigt, den Schüler bzw. Teilnehmer vom Ausbildungsangebot auszuschließen und den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 12

Lernmittel und Nutzungsentgelt

- (1) Für die Beschaffung von privaten Lernmitteln (Instrument, Noten usw.) ist der Schüler, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, verantwortlich.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Jugendkunstschule können Instrumente zur Nutzung überlassen werden. Während dieser Zeit haftet der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für den sorgsamsten Umgang mit dem Instrument sowie dessen ordnungsgemäße Pflege. Soweit das Instrument beschädigt werden sollte, so macht er sich schadensersatzpflichtig. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Entleiher empfohlen.
- (3) Die Nutzung der Musikinstrumente wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- (4) Das Nutzungsentgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird in der gültigen Entgeltordnung der Jugendkunstschule festgelegt.
- (5) Ein Anspruch auf Miete von Instrumenten besteht nicht. In Ausnahmefällen ist eine Vermietung an Nichtschüler der Jugendkunstschule möglich.
- (6) Noten können im Rahmen der vorhandenen Bestände der Jugendkunstschule entgeltfrei überlassen werden.

§ 13

Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunstschule werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.
- (2) Die Kursentgelte werden im Unterrichtsvertrag entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung festgesetzt.
- (3) Zur Zahlung sind die Schüler und Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, verpflichtet.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte tritt mit Beginn der Bildungsmaßnahme ein.

- (5) Eine Erhöhung des Unterrichts- und Ausbildungsentgelts ist zulässig, sofern der Unterricht bzw. das Angebot durch veränderte Rahmenbedingungen nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden kann; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. Für den Fall einer Erhöhung der Unterrichtsgebühr besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 14

Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Entgelte erfolgt in der Regel bargeldlos. Einzelheiten werden mit der Anmeldung sowie im Unterrichtsvertrag geregelt.
- (2) Für die Ausbildung in den regulären Kursen und zum Unterricht entsteht die Entgeltspflicht jeweils zum 15. des Monats in dem die erste Kursteilnahme erfolgt. Dieser Monat wird in der Aufnahmebestätigung benannt.
- (3) Die Entgeltspflicht endet mit dem in der Anmeldebestätigung festgelegten Termin (Letzter des Monats)
- (4) Für Erwachsenenkurse entsteht die Entgeltspflicht mit Beginn des Ausbildungsangebotes für die Dauer desselben. Der Zahlungspflichtige erhält dazu einen entsprechenden Bescheid. Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (5) Für Sonderkurse und andere Angebote der Jugendkunstschule entsteht die Entgeltspflicht mit der Zulassungsbestätigung vor bzw. für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung.

§ 15

Probezeit, Rücktritt und Erstattungen

- (1) Ab Vertragsbeginn gelten bei Jahresangeboten (vor allem im Instrumentalbereich) die ersten beiden Monate als entgeltpflichtige Probezeit. Eine Abmeldung von den Ausbildungsangeboten während der Probezeit ist zum nächsten Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, möglich.
- (2) Der Rücktritt durch einen Schüler bzw. Teilnehmer ist grundsätzlich schriftlich zu erklären.
- (3) Der Rücktritt ist bis zu 6 Werktagen vor Beginn des Ausbildungsangebotes kostenfrei möglich.
- (4) Bei Rücktritt nach vorbenannten Zeitpunkt, aber noch vor Kursbeginn ist eine Rücktrittspauschale in Höhe von 5,00 € zu zahlen.
- (5) Bei Nichtteilnahme am jeweiligen Ausbildungsangebot ohne erfolgten rechtzeitigen Rücktritt wird das volle Entgelt fällig. Ein Fernbleiben vom Ausbildungsangebot gilt nicht als Rücktritt.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann für alle Ausbildungsangebote eine teilweise Entgelterstattung bei Rücktritt des Kursteilnehmers gewährt werden. Gründe können insbesondere sein: Umzug, schwere Krankheit. Die Gründe müssen in der Rücktrittserklärung schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Das Entgelt errechnet sich bei einer positiven Entscheidung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aus dem vollen Entgelt der bisher gehaltenen und 20% der noch ausstehenden Unterrichtseinheiten zzgl. der Rücktrittspauschale.
- (7) Die Jugendkunstschule kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Dozenten (durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung) oder aus anderen Gründen, welches der Träger der Jugendkunstschule zu vertreten hat, und besteht seitens der Jugendkunstschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, ein Ausbildungsangebot absagen und damit vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen für den Instrumentalunterricht in Anteilen der im Unterrichtsvertrag festgelegten Einheiten sofern

die Zahl dieser festgelegten Jahreswochenstunden unterschritten wurde (beispielsweise 35 Unterrichtsstunden würde einem Anspruch von 35tel Anteilen entsprechen), erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Jugendkunstschule sind ausgeschlossen.

- (8) Durch die Schuld der Lehrkraft bzw. des Kursleiters versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgegeben. Dabei werden bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl angeboten. Für nachzuholende Ausbildungsangebote können zusätzliche Zeiten angesetzt werden. Kann ein Schüler bzw. Teilnehmer auf Grund nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, besteht die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes, innerhalb von vier Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, zu stellen.

§ 16

Versicherung, Haftung und Aufsicht

- (1) Die Kursteilnehmer der Jugendkunstschule sind vom Träger der Einrichtung nur insoweit unfall- und sachversichert, als es sich um Schadensfälle handelt, deren Verursachung auf den Träger zurückzuführen sind.
- (2) Teilnehmer der Jugendkunstschule, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind über den Schülerunfallschutz versichert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (3) Für Schüler der Jugendkunstschule besteht Deckungsschutz für Unfallfolgen im Rahmen der Leistungskombination 4 des Kommunalen Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterer Deckungsschutz besteht nicht.
- (4) Alle Kursteilnehmer sind verpflichtet, sich am Unterrichtsort und dem zugehörigen Gelände so zu verhalten, dass der Unterrichts- und Kursablauf nicht gestört werden. Das betrifft insbesondere das Vermeiden von Lärm. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Alle Spiele (besonders Ballspiele) im Bereich des Geländes sind untersagt.
- (5) Den Anweisungen der Lehrkräfte und Kursleiter, der Verwaltungsmitarbeiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (6) Für abgestellte Fahrzeuge (Pkw, Fahrräder etc.) am Ausbildungsort wird keine Haftung übernommen. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
- (7) Die Schüler der Jugendkunstschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Jugendkunstschuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für schuldhaft herbeigeführte Schäden am Inventar.
- (8) Beim Besuch der Ausbildungsangebote in den Räumen der Jugendkunstschule handelt es sich um außerschulische Betätigungen an einer Ergänzungsschule. Diese unterliegen dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz.
- (9) Der Träger der Jugendkunstschule haftet nur für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Teilnehmer, wenn ihm Schuldhaftigkeit nachgewiesen werden kann. Die Schüler und Teilnehmer an den Ausbildungsangeboten haften für infolge ihres Verhaltens dem Träger der Jugendkunstschule zugefügten Schäden. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten.

- (10) Eine Aufsichtspflicht für minderjährige Kursteilnehmer besteht nur während des Ausbildungsangebotes in den entsprechend ausgeschriebenen Räumen sowie in deren Rahmen organisierter Veranstaltungen.

§ 17

Exkursionen, Studienfahrten und Reisen

Bei Exkursionen, Studienfahrten und Reisen tritt die Jugendkunstschule als Vermittler auf. Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Veranstalter.

§ 18

Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler bzw. Teilnehmer sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen müssen der Leitung der Jugendkunstschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 19

Datenschutz und Aufzeichnungen

- (1) Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schüler bzw. Teilnehmer, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Jugendkunstschule gemäß der Regelungen des Datenschutzgesetzes. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Durch Anmeldung erklären die Schüler bzw. Teilnehmer, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern das Einverständnis zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten.
- (3) Die Jugendkunstschule ist berechtigt, im Unterricht und in den übrigen Veranstaltungen Ton- und Bildaufzeichnungen für ihren eigenen Bedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Gleiches gilt für entsprechende Aufnahmen durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen in Ausbildungsstätten sowie bei Veranstaltungen der Jugendkunstschule.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Frankenberg/Sa., 23.06.2016

Firmenich
Bürgermeister